



## Arbeits- und Ruhezeiten für Ärzt:innen (inkl. Opting Out)

Für Ärztinnen und Ärzte bildet das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) die rechtliche Grundlage hinsichtlich arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen. Das KA-AZG bezieht sich sehr stark auf das Arbeitsruhegesetz (ARG). Zusätzlich bietet es auch Abweichungsmöglichkeiten.

### **Arbeitszeit, § 3 KA-AZG**

- Die Tagesarbeitszeit darf grundsätzlich 13 Stunden nicht überschreiten.
- Die Wochenarbeitszeit darf grundsätzlich innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden (Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie – RL 2003/88/EG) und in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreiten.

Durch Betriebsvereinbarung kann der Durchrechnungszeitraum von 17 auf 26 Wochen ausgedehnt werden, dies ist bspw. bei der KAGes der Fall.

### **Verlängerte Dienste, § 4 KA-AZG**

Durch Betriebsvereinbarung können verlängerte Dienste zugelassen werden.

- Die verlängerten Dienste dürfen nicht länger als 25 Stunden dauern.
- Die Wochenarbeitszeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

Bei Zulassung von verlängerten Diensten darf die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 72 Stunden nicht überschreiten.

### **Opting Out, § 4 Abs. 4b KA-AZG**

Durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung kann abweichend vereinbart werden, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 55 Stunden (bis 30. Juni 2025) bzw. 52 Stunden (ab 01. Juli 2025 bis 30. Juni 2028) betragen kann.

Eine solche Arbeitszeitverlängerung gilt aber nicht generell, sondern es müssen die einzelne Ärztin bzw. der einzelne Arzt im Vorhinein dieser Arbeitszeitverlängerung schriftlich zustimmen – dies mit der Möglichkeit eines Widerrufs!

### **Tägliche Ruhezeit, § 7 KA-AZG**

- Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit bzw. nach Beendigung eines verlängerten Dienstes ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.
- Bei einer Tagesarbeitszeit zwischen 8 und 13 Stunden ist jeweils innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit um vier Stunden zu verlängern.
- Nach verlängerten Diensten ist die folgende Ruhezeit um jenes Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch um elf Stunden.

### **Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe (inkl. Flexibilisierungsmöglichkeit des § 7a KA-AZG)**

Das KA-AZG verweist diesbezüglich u.a. auf das einschlägige Arbeitszeitruhegesetz (ARG). Dieses sieht in § 3 ARG einen Anspruch auf eine Wochenendruhe im ununterbrochenen



Ausmaß von zumindest 36 Stunden vor, in die der gesamte Sonntag zu fallen hat. Alternativ kann eine Wochenruhe im Ausmaß von 36 Stunden gewährt werden, die einen ganzen Wochentag einschließen muss (§ 4 ARG). Unter der wöchentlichen Ruhezeit ist somit sowohl die Wochenendruhe als auch die Wochenruhe zu verstehen (§ 2 ARG).

Unter der Feiertagsruhe ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden zu verstehen, die frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des Feiertags beginnen muss.

Das KA-AZG ermöglicht eine Flexibilisierung der Ruhezeitenregelung, d.h. es sind grundsätzlich abweichende Regelungen im Kollektivvertrag oder in der Betriebsvereinbarung möglich.

In Krankenanstalten, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist und in denen eine Personalvertretung eingerichtet ist, kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine abweichende Regelung getroffen werden.

Somit könnte die wöchentliche Ruhezeit in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, sofern im festgelegten Zeitraum eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird, wobei zur Berechnung nur 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden dürfen.

Weiters kann durch Betriebsvereinbarungen bzw. im Einvernehmen mit der Personalvertretung ein abweichender Wochenzeitraum festgelegt sein, der die Möglichkeit zur Verschiebung der Lage der Wochengrenzen bietet.

### ***Außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Fälle, 8 KA-AZG***

Als außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Fälle gelten Arbeiten, wenn die Betreuung von Patient:innen nicht unterbrochen werden kann, oder eine sofortige Betreuung von Patient:innen unbedingt notwendig wird. Es müssen unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere organisatorische Maßnahmen nicht möglich sein. Eine Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist hier möglich, jedoch wiederum nur zulässig, wenn die einzelne Ärztin / der einzelne Arzt schriftlich zugestimmt hat.

Dennoch bleibt immer der persönliche und aktuelle Zustand der Ärztin bzw. des Arztes während des Dienstes beachtlich. Fühlt sich diese bzw. dieser nicht mehr in der Lage, den Dienst weiter versehen zu können, dann können Weisungen des Dienstgebers den Arzt nicht zur weiteren Tätigkeit – davon sind Notfallsbehandlungen ausgenommen – verpflichten.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kurie Angestellte Ärzte unter [angestellte.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:angestellte.aerzte@aekstmk.or.at) und die Rechtsabteilung unter [recht@aekstmk.or.at](mailto:recht@aekstmk.or.at) gerne zur Verfügung.

### **Opting Out**

Sofern verlängerte Dienste zugelassen sind (dies ist in den meisten Krankenanstalten der Fall), kann die maximale durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum freiwillig – durch eine schriftliche Vereinbarung – von 48 Wochenstunden wie folgt erhöht werden:

- bis 30.06.2025: Erhöhung auf max. 55 Stunden im Durchrechnungszeitraum
- von 01.07.2025 bis 30.06.2028: Erhöhung auf max. 52 Stunden im Durchrechnungszeitraum



Mit 01.07.2028 läuft diese Übergangsregelung aus, dann gilt für alle Ärzt:innen (aus heutiger Sicht und Rechtslage) die maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden im Durchrechnungszeitraum.

Die Zustimmung zum Opting Out kann mit einer Vorankündigungsfrist von 8 Wochen für den nächsten Durchrechnungszeitraum schriftlich widerrufen werden (§ 11b KA-AZG).

Bei Fragen stehen Ihnen die Kurie Angestellte Ärzte unter [angestellte.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:angestellte.aerzte@aekstmk.or.at) und die Rechtsabteilung unter [recht@aekstmk.or.at](mailto:recht@aekstmk.or.at) gerne zur Verfügung.

Hinweis:

*Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für die angeführten Links und die dort angeführten Informationen.*